



Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales · Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

Landeshauptstadt Erfurt
Herrn Oberbürgermeister
Andreas Bausewein
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

31	Stadtverwaltung Erfurt Dezernat 03	Verfügung Aptw.
32	30. APR. 2019	WV
37		Rü
39		zdA
40		Kopie
41	PE-Nr. 497	
KPR/Sek.	Beig <input checked="" type="checkbox"/>	WL

Der Staatssekretär

Udo Götze

Durchwahl:
Telefon 0361/57-3313-200
Telefax 0361/57-3313-208

udo.goetze@
tmik.thuringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
42-3632-6/2017

Erfurt, 25.04.2018

BOB	Oberbürgermeister				B1	Antw.
02	29. APR. 2019				B2	WV
03					B3	
04	PE-Nr.: 2360				B4	Rü
05	ASS	PRef	BB	PÖA	B5	ZdA
06	IV/Prot.	11	14	ZSt	B6	

Kommunale Geschwindigkeitsüberwachung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, *Nicht Andreas,*

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13. März 2019.

Sie weisen auf Probleme im Zusammenhang mit der Planung der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung im Einvernehmen mit der Polizei hin.

Gerade in diesem Bereich ist mir eine fachlich fundierte, konstruktive Zusammenarbeit zwischen Landespolizeidirektion und Kommunen sehr wichtig. Nicht angepasste bzw. überhöhte Geschwindigkeit ist trotz aller Erfolge der Verkehrssicherheitsarbeit unverändert eine der Hauptursachen aller Verkehrsunfälle mit schweren Folgen. Sie ist auch in den Städten und Gemeinden durch geeignete Maßnahmen zu bekämpfen.

Wo Verkehrsregeln nicht beachtet werden sind Konsequenzen erforderlich, die spürbar und nachdrücklich auf die Verantwortung jedes Verkehrsteil-

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet unter <http://www.thuringen.de/th3/tmik/datenschutz/index.aspx>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.



nehmers hinweisen. Hier hat die Geschwindigkeitsüberwachung durch Polizei und Kommunen eine große Bedeutung.

Die Straßenverkehrsordnung ist ständig und überall einzuhalten. Je besser dieser Grundsatz durchgesetzt werden kann, umso sicherer ist unser tägliches Leben im Straßenverkehr. Gleichwohl ist eine durchgängig flächendeckende Verkehrs- bzw. Geschwindigkeitsüberwachung nicht möglich. Die Konzentration der Verkehrsüberwachung auf tatsächliche und potenzielle Unfallschwerpunkte ist daher das geeignete Mittel, diese Tätigkeit hinsichtlich Wirksamkeit und Akzeptanz optimal zu gestalten.

Darüber hinaus ist angesichts zunehmender Verkehrsdichte auch den Belastungen durch die Emissionen, insbesondere durch Lärm, mit geeigneten Maßnahmen zu begegnen, deren Wirksamkeit ebenfalls der Überwachung bedarf.

Der Eindruck vordergründig monetärer Aspekte bei Umsetzung der Verkehrssicherheitsarbeit sollte dabei unbedingt vermieden werden. Nur so ist die auf Akzeptanz und Einsicht beruhende präventive Wirkung der Verkehrsüberwachung dauerhaft zu gewährleisten. Die Verwaltungsvorschrift zur Verfolgung und Ahndung von Straßenverkehrswidrigkeiten durch die Gemeinden und Polizei (VwV VA-StVOWi) in der Fassung vom 09. November 2016 folgt diesen Grundsätzen.

Mit dem Verweis auf sich abzeichnende Unfallschwerpunkte in Ziffer 1.3.1.4 der VwV VA-StVOWi sowie unter Beachtung der Kriterien der Richtlinie des Thüringer Innenministeriums für die polizeiliche Verkehrsüberwachung (Anlage 3, Ziffer 2.1 bis 2.4) ist die Schwerpunktsetzung auf präventive Maßnahmen im anzuwendenden Regelwerk ebenso verankert wie die Beachtung von Fragen des Emissionsschutzes.

Polizei und Kommunen verfolgen auch in der Verkehrssicherheitsarbeit gemeinsame Ziele. Hier bestehen keine Konkurrenzen. Eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung zwischen Polizei und Ordnungsbehörden vermag ich auch in der Systematik der genannten Vorschriften nicht zu erkennen. Die Tätigkeit der Kommunen im hier übertragenen Wirkungskreis wird nicht ungerechtfertigt eingeschränkt. Eine flexible, angemessene Verkehrsüberwachung im urbanen Raum und in der Fläche der Kommunen ist möglich (Ziffer 1.3.3 VwV VA-StVOWi vom 09. November 2016).

Ihrem Schreiben entnehme ich, dass es offenbar Differenzen hinsichtlich der praktischen Auslegung der anzuwendenden Vorschriften im Zuge der Herbeiführung des Einvernehmens zwischen Polizei und Kommunen bei der Einrichtung bzw. dem Erhalt stationärer Geschwindigkeitsmessstellen gibt. Dazu sind bereits Prüfungen am Beispiel der Stadt Gotha angewiesen. Diese wurden nach Eingang Ihres Schreibens auch auf die Stadt Erfurt ausgedehnt.

Die Landespolizeidirektion befindet sich bereits im direkten und, wie mir berichtet wurde, konstruktiven Dialog mit der Ordnungsbehörde der Stadt Erfurt. Dabei wurde unter anderen festgestellt, dass im Zuge der Prüfung zur Einrichtung der stationären Messstellen der Stadt Erfurt seitens der Landespolizeiinspektion, aber auch der Stadt Erfurt selbst, formale Fehler aufgetreten sind, die eine Neubewertung der Anlagen mit dem Ziel der erneuten Herstellung des Einvernehmens zwischen Kommune und Polizei erforderlich machen. Der von Ihnen befürchtete Rückbau von fest installierten Messstandorten aus rein formalen Gründen ist dabei selbstverständlich nicht angezeigt. Eine sachgerechte Bewertung durch die Landespolizeidirektion in enger Abstimmung mit den Verantwortlichen der Stadt Erfurt ist im Zuge der erwähnten Überprüfungen jedoch zwingend erforderlich. Die Landespolizeidirektion wird dabei bestehende Vertragsverhältnisse zum Betrieb der Anlagen beachten.

Wie mir die Landespolizeidirektion berichtete und auch jüngst der Presse zu entnehmen war, können in der Stadt Erfurt eine hohe Anzahl potenzielle Gefahrenstellen identifiziert werden. Ich möchte Sie in diesem Zusammenhang auf die hohe Wirksamkeit mobiler Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen hinweisen. Anders als stationäre Messstellen erlauben diese Anlagen eine hohe Kontroldichte in der Fläche und ermöglichen schnelles Reagieren auf sich entwickelnde Brennpunkte des Verkehrsunfallgeschehens.

Abschließend möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Abteilung 4 hier im Hause die ebenfalls bereits erwähnte Richtlinie des Thüringer Innenministeriums für die polizeiliche Verkehrsüberwachung gegenwärtig überarbeitet, die noch in diesem Jahr in Kraft treten soll.

Ich versichere Ihnen, dass Polizei und Kommunen weiterhin gleichermaßen einen ganzheitlichen, auf Prävention ausgerichteten Ansatz der Verkehrsüberwachung verfolgen. Dass dieser Unfall- und Gefahrenstellen in den Fokus der Überwachung stellt, ohne dabei jedoch einen unangemessenen Maßstab anzusetzen, ist selbstverständlich.

Mit freundlichen Grüßen



Udo Götze